



Leitfaden für Markteintritt als Stromhändler und Lieferant

Das Informationspaket zum Start

Juli 2023

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit	3
A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem.....	3
B) Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung	9
C) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export)	10
D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art 9 REMIT	12
E) Allgemeine Lieferbedingungen	14
F) Registrierung bei der Wechselplattform (ENERGYlink)	17
G) Stromnachweisdatenbank – Registrierung.....	19
H) Tarifikulator – Registrierung.....	20
I) Marktkommunikation: Informations- und Kommunikationsplattformen (ebUtilities, EDA-Plattform).....	22
J) Elektronischer Austausch von Netzrechnungen.....	24
K) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control.....	26
L) OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom – Kontrahierung.....	26
Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit.....	29
M) Tarifikulator – Datenpflege.....	29
N) Rechnungslegung.....	30
O) Informationspflichten gegenüber Kund:innen	34
P) Stromkennzeichnung	36
Q) Steuern und Abgaben	38
R) Energieeffizienzverpflichtungen.....	40
S) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring	42
T) Verpflichtungen gemäß REMIT	43
U) Informationen zu weiteren Pflichten	45
ANNEX: Rechtsrahmen.....	47
Linksammlung zu Rechtstexten	47
Basis-Gesetzgebung	47
Gesetze zu Spezialthemen.....	47
Auszug rechtsrelevanter Texte	52
AB VNB (Musterfassung) unter XIX Rechnungslegung	52
Randziffer 1536 UStR 2000 Abs 2.....	52

Um als Stromhändler und Lieferant von Endkund:innen in Österreich tätig sein zu können, gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu erledigen bzw. zu beachten sind.

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

A) Eintritt in das Bilanzgruppensystem

Rechtliche Grundlagen

- [§§ 85, 86 und 87 EIWOG 2010](#)
- [Landesgesetze](#)
- [Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators \(AB-BKO\)](#)

Kurzbeschreibung

Um in Österreich als Stromhändler und Lieferant tätig werden zu können, ist die Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe Voraussetzung, womit die Netzbenutzung für die physikalische Lieferung Ihrer Großhandels- und/oder Endkundenprodukte gewährleistet wird. Jede Bilanzgruppe wird durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle [APCS Austrian Power Clearing and Settlement AG]) und dem Regelzonenführer (APG - Austrian Power Grid AG) vertreten.

Grundsätzlich haben Stromhändler und Lieferanten zwei Möglichkeiten, am Bilanzgruppensystem teilzunehmen:

Variante I: Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (d.h. eigene Bilanzgruppe bilden) und Registrierung als Stromhändler und Lieferant und als Bilanzgruppenverantwortlicher

Variante II: Registrierung als Stromhändler und Lieferant mit Bilanzgruppenzugehörigkeit zu einer bereits bestehenden Bilanzgruppe.

Die Registrierung und Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher (Variante I) ist aufwendiger und mit größerem administrativem, technischem und finanziellem Aufwand verbunden, als der Beitritt in die Bilanzgruppe eines bereits bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen. Etwaige Nachteile der Variante II aus Sicht des Stromhändlers bzw. -lieferanten sind die geringere Eigenständigkeit und die Tatsache, dass der Bilanzgruppenverantwortliche gewisse Einblicke in Ihre Geschäftstätigkeit als Stromhändler bzw. Lieferant (Bezugswege, Abgabemengen, ...) erhält.

Anzumerken ist, dass Stromhändler bzw. -lieferanten keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einer bestehenden Bilanzgruppe haben.

Möchten Sie sich nicht einer bereits bestehenden Bilanzgruppe anschließen, haben Sie sich sowohl als Bilanzgruppenverantwortlicher als auch ggf. als Stromhändler und Lieferant bei der Verrechnungsstelle (APCS) zu registrieren. Zudem müssen Sie eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde als Bilanzgruppenverantwortlicher gemäß [§ 86 Abs. 5 EIWOG 2010](#) iVm dem jeweiligen [Landesgesetz](#) erlangen.

Es empfiehlt sich mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld zu besprechen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen, die vollständigen Unterlagen samt Antrag jedoch erst am Ende des Registrierungsprozesses bei der APCS gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Handlungsanweisung Variante I: Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher

Die Regulierungsbehörde erteilt die Zulassung für die Teilnahme als Bilanzgruppenverantwortlicher am österreichischen Strommarkt. Die Genehmigungsvoraussetzungen hängen von den jeweiligen [Landesgesetzen](#) ab. Beachten Sie daher nicht nur die einschlägigen Bestimmungen im Bundesgesetz gemäß [§§ 86f EIWOG 2010](#), sondern auch die landesgesetzlichen Bestimmungen. Es gibt stellenweise Unterschiede zwischen den Bundesländern. Es empfiehlt sich zudem, mit der Regulierungsbehörde bereits in Vorbereitung zur Antragstellung Kontakt aufzunehmen unter bgv@e-control.at oder +43 (0)1 24724 0.

Voraussetzung für die Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher durch die Regulierungsbehörde ist die erfolgreiche Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher a) beim Bilanzgruppenkoordinator (APCS) und b) beim Regelzonenführer (APG). Mit beiden sollten Sie ebenfalls frühestmöglich im Vorfeld der Registrierung Kontakt aufnehmen.

Im Idealfall wird auch mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld besprochen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen. Sobald alle erforderlichen Unterlagen mit APCS und APG vorliegen, übermitteln Sie diese bitte der Regulierungsbehörde.

Registrierung beim Bilanzgruppenkoordinator

Bilanzgruppenkoordinator im österreichischen Strommarkt ist die [APCS Power Clearing and Settlement AG](#). Dem Bilanzgruppenkoordinator sind für Ihre Registrierung als

Bilanzgruppenverantwortlicher im Wesentlichen folgende Unterlagen zu übermitteln:

- aktueller Firmenbuchauszug
- SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

- aktuelle Geschäftsberichte der letzten beiden Geschäftsjahre
- prognostizierter Jahresenergieumsatz der Bilanzgruppe
- Sicherheiten
- den Vertrag firmenmäßig gezeichnet und mehrere Formulare

Der Bilanzgruppenkoordinator wird Ihre Antragstellung auf Vollständigkeit und formelle Fehler prüfen und Sie in seine Datenbank aufnehmen. Ihre Geschäftsberichte sowie der Auszug aus dem Firmenbuch übermittelt er an die Oesterreichische Kontrollbank AG zur Bonitätsprüfung, welche in weiterer Folge in die Sicherheitenberechnung eingeht. Weiters haben Sie den Nachweis für die Erfüllung der technischen Voraussetzungen – in Form von Datentests – zu erbringen.

Antragsformulare und Details zur Registrierung finden Sie auf der Webseite des Bilanzgruppenkoordinators unter <https://www.apcs.at/de/registrierung/bilanzgruppenverantwortlicher>.

Informationen betreffend notwendiger Sicherheiten und Vorgehensweise werden in den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ([AB-BKO](#) - Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen) dargelegt. Sie können den Bilanzgruppenkoordinator auch einfach per E-Mail office@apcs.at kontaktieren. Die dortigen Mitarbeiter unterstützen Sie gerne beim Registrierungsvorgang.

Sind alle Voraussetzungen zur Registrierung erfüllt, so bekommen Sie die „Green Card“ und ein Exemplar des vom Bilanzgruppenkoordinator gegengezeichneten Vertrags zugesandt. Spätestens jetzt sollten alle Unterlagen gebündelt an die Regulierungsbehörde übermittelt werden. Der Bilanzgruppenkoordinator stellt im Zuge der Registrierung Ihr Datenblatt dem Regelzonenführer Austrian Power Grid AG (APG) zur Verfügung.

Registrierung beim Regelzonenführer

Sobald der Bilanzgruppenkoordinator Ihr Datenblatt übermittelt hat, können Sie sich für Tests beim Regelzonenführer, der [APG](#), unter folgendem Kontakt: +43 50320 – 53220 melden.

Die Anforderungen für eine Registrierung beim Regelzonenführer sind:

- ein erfolgreicher Datentest für den Versand externer Fahrpläne
- Rücksendung des unterzeichneten Datenübermittlungsvertrages

Weitere Infos finden Sie unter <http://www.apg.at/de/markt/strommarkt>. Nach erfolgreicher Registrierung beim Regelzonenführer erhalten Sie den gegengezeichneten Datenübermittlungsvertrag.

Zulassung bei der Regulierungsbehörde

Folgende Unterlagen sind bei der Regulierungsbehörde zur Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen vorzuweisen (Formulare werden Ihnen auf Anfrage durch die Regulierungsbehörde übermittelt):

I. Vereinbarungen (BGV-Vertrag und Datenübermittlungsverträge)

- a) mit dem Bilanzgruppenkoordinator APCS und
- b) mit dem Regelzonenführer APG,

die zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind.

II. Zulassungsantrag

III. Aktueller Firmenbuchauszug des Antragstellers (juristische Person) bzw. Nachweis über den Hauptwohnsitz (natürliche Person)

IV. Nachweise über das Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen sowie über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen des Antragstellers sowie – im Falle einer juristischen Person – aller Mitglieder des nach außen vertretungsbefugtem Organ. Diese Nachweise sind in Form von Erklärungen sowie durch Auszüge aus dem Strafregister zu erbringen.

V. Nachweise über die fachliche Eignung zumindest eines Mitgliedes des nach außen vertretungsbefugtem Organ, eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines leitenden Mitarbeiters. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Stromerzeugung oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Dafür sind ausführliche Lebensläufe und gegebenenfalls Zeugnisse u.ä. vorzulegen.

VI. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über das entsprechende Haftungskapital (mindestens EUR 50.000) verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der unter I. genannten Vereinbarungen. Diese Voraussetzung ist anhand der Kopie der Garantieerklärung gegenüber der APCS nachzuweisen.

Wenn der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, hat der Bilanzgruppenverantwortliche einen Zustellungsbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland zu bestellen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist im Zulassungsantrag zu bezeichnen und muss selbst eine Einverständniserklärung abgeben, die der Antragsteller mit den übrigen Unterlagen übermitteln kann.

Sämtliche Unterlagen und Anfragen sind an die E-Mail-Adresse bgv@e-control.at zu richten.

Nach positiver Prüfung aller erforderlichen Unterlagen wird am Ende des Zulassungsverfahrens ein Zulassungsbescheid des Vorstands der Energie-Control Austria erlassen und auch der Bilanzgruppenkoordinator und der Regelzonenführer über die Bescheiderlassung in Kenntnis gesetzt.

Der Markteintritt kann wegen technischen Gründen beim Bilanzgruppenkoordinator APCS jeweils nur zum Monatsersten erfolgen.

Checkliste – Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher	AT*
Registrierung bei APCS (inkl. Übermittlung der Unterlagen) mit Aufnahme in APCS Datenbank ist erfolgt	1**
Bonitätsprüfung durch die OeKB wurde vorgenommen	7-14
Erhalt von BGV Vertrag sowie der Infos zu den zu hinterlegenden Sicherheiten, Rückversand BGV Vertrag an APCS, Hinterlegung der Sicherheiten bei OeKB und Ausstellung SEPA-Lastschrift Mandat	14-21
Erfüllung Zertifikatsanforderung und Datentest bei APCS	1-7
Abstimmung APCS mit OeKB danach Zusendung Green Card und BGV Vertrag***	Mind 1
Registrierung (inkl. Datentests) bei APG	1-7
Zulassung durch Bescheid der E-Control (nach vollständiger Freigabe durch APCS und APG und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen)	14****
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel laufen können)	45

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

** Vorausgesetzt die Registrierungsunterlagen liegen vollständig und richtig ausgefüllt beim BKO vor

*** Vorausgesetzt alle Sicherheiten liegen vor

**** Bitte beachten Sie, rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde binnen 2 Monate zu entscheiden

Hinweise und Tipps

Allgemein gültige Zeitangaben sind praktisch nicht möglich, da der Zulassungsprozess natürlich von der Schnelligkeit der Beibringung der Unterlagen durch Ihr Unternehmen abhängig ist. Die durchschnittlichen Zeitangaben als Orientierungshilfe wurden unter der Voraussetzung gemacht, dass die Registrierungsunterlagen vollständig und richtig ausgefüllt beim Bilanzgruppenkoordinator, dem Regelzonenführer bzw. der Regulierungsbehörde vorliegen.

Rein rechtlich hat die Regulierungsbehörde ab Vorliegen aller vollständigen Antragsunterlagen gemäß [der jeweiligen Landesgesetzgebung](#) binnen zwei Monaten über die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen zu entscheiden. Das anwendbare Landesgesetz richtet sich nach dem Hauptwohnsitz oder Sitz des Antragstellers. Ist kein Sitz im Inland vorhanden, zieht die Regulierungsbehörde grundsätzlich den Sitz des Zustellungsbevollmächtigten für die Ermittlung des anwendbaren Landesgesetzes heran.

Die Empfehlung lautet daher für Bilanzgruppenverantwortliche, möglichst parallele Schritte zu setzen, um die Gesamtzeit der Registrierung zu verkürzen. Im Idealfall wird mit der Regulierungsbehörde im Vorfeld besprochen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen und der Antrag samt den vollständigen Unterlagen nach erfolgreicher Registrierung bei APCS und APG gebündelt bei der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Handlungsanweisung Variante 2: Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe

Die Variante der Mitgliedschaft bei einer bestehenden Bilanzgruppe ist relativ rasch und einfach ohne Zulassungsprozess bei der Regulierungsbehörde umzusetzen. Das Bilanzgruppenmanagement wird dabei vom Stromhändler bzw. -lieferanten als Dienstleistung von einem Bilanzgruppenverantwortlichen in Anspruch genommen. Sie müssen die Mitgliedschaft bilateral mit dem gewünschten Bilanzgruppenverantwortlichen in Form eines Vertrags auf Basis der Allgemeinen Bedingungen vereinbaren. Auf der Website der E-Control findet sich eine Liste von Dienstleistern, die für Stromhändler und -lieferanten unter anderem auch das Bilanzgruppenmanagement anbieten. Link: <https://www.e-control.at/strom/strommarkt/dienstleister>

Darauffolgend ist die Registrierung bei der Verrechnungsstelle (APCS) als Stromhändler und Lieferant mit Zugehörigkeit zu einem bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen vorzunehmen. Hierzu ist der Registrierungsprozess für Lieferanten bei der APCS einzuhalten. Sie finden ihn unter <https://www.apcs.at/de/registrierung/lieferant>.

Der Markteintritt kann wegen technischer Gründe beim Bilanzgruppenkoordinator APCS nur zum Monatsersten erfolgen.

Checkliste – Mitgliedschaft bei bestehenden Bilanzgruppen	AT*
Bilaterale Verhandlung und Vertrag mit gewähltem Bilanzgruppenverantwortlichen	10
Vergabe EIC Nummer (falls noch nicht vorhanden)	1
Registrierung als Lieferant beim BKO (Verrechnungsstelle) APCS	8

Einrichtung in Systemen des BKO (Verrechnungsstelle) APCS	2-3
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	20-25

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Hinweise und Tipps

Allgemein gültige Zeitangaben sind schwer möglich. Für die Mitgliedschaft als Stromhändler bzw. -lieferant bei einer bestehenden Bilanzgruppe und der Registrierung als Lieferant beim Bilanzgruppenkoordinator, hängt die Dauer bis zur möglichen Geschäftsaufnahme maßgeblich von der Dauer der Verhandlungen mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen ab. Die Einrichtung eines Lieferanten im System des Bilanzgruppenkoordinators kann innerhalb weniger Werkzeuge erfolgen. Zu beachten bleibt, dass der Markteintritt aus technischen Gründen immer zum Monatsersten erfolgt.

B) Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung

Rechtliche Grundlage

- [Landesgesetze](#)

Kurzbeschreibung

Für einen Stromhändler und Lieferanten ist eine Anzeige der Tätigkeit bei den Landesregierungen derjenigen Bundesländer notwendig, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird. Das gilt unabhängig davon, ob Sie sich einer bestehenden Bilanzgruppe anschließen und sich von einem zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen vertreten lassen oder, ob Sie selbst eine Bilanzgruppe gründen. Derzeit sehen ausschließlich die Landesgesetze von Kärnten und Steiermark eine Anzeigepflicht für Stromhändler, die Endverbraucher beliefern an die zuständige Behörde (jeweilige Landesregierung) vor. Das Wiener Landesgesetz sieht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Verteilernetzbetreiber vor.

Handlungsanweisung

Plant man in bestimmten Bundesländern die Geschäftstätigkeit Stromlieferant/Stromhändler zu beginnen, so ist zuvor zu prüfen, ob in diesen Bundesländern eine Anzeigepflicht für Stromlieferanten/Stromhändler besteht. Sofern eine Anzeigepflicht besteht, ist die Aufnahme der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesbehörde anzuzeigen. Es wird empfohlen, diese Anzeige mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

Checkliste – Anzeige der Tätigkeit bei der jeweiligen Landesregierung	AT*
Informationen über Landesgesetze einholen	0,2
Anzeige bei der(en) Landesregierung(en) tätigen	0,1
Durchschnitt Gesamtzeit	0,3

AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

C) Grenzüberschreitender Stromtransport (Import & Export)

Rechtliche Grundlagen

VERORDNUNG (EG) 2019/ Nr. 943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575558443106&uri=CELEX:32019R0943>

VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R1222>

VERORDNUNG (EU) 2016/1719 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R1719>

Als Folge von Verordnung (EU) 2015/1222 und (EU) 2016/1719 genehmigt die Energie Control eine Reihe von detaillierteren Geschäftsbedingungen und Methoden. Laufende Informationen dazu werden unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/network-codes-und-guidelines>

Sonstige Marktregeln Strom, Kapitel 3

<https://www.e-control.at/bereich-recht/soma-strom>

Kurzbeschreibung

Wenn Sie als Stromhändler und Lieferant über die Grenzen Österreichs hinweg Strom beziehen oder verkaufen, so sind in Abhängigkeit von der konkreten Vergabemethode durch Ihren Bilanzgruppenverantwortlichen externe Fahrpläne an den Regelzonenführer zu übermitteln (zB nicht für jene Grenzen mit Market Coupling für Day-Ahead Vergaben). Genaueres zu den geforderten Datenformaten, den Prozessen und Fristen finden Sie in den Sonstigen Marktregeln Strom [Kapitel 3](#).

Die grenzüberschreitenden Leitungsverbindungen im europäischen Netzverbund sind in der Regel nicht für einen großräumigeren Transport von Strommengen ausgelegt, wie er vom Markt in Anspruch genommen würde. Werden von den Marktteilnehmern größere grenzüberschreitende Leitungskapazitäten nachgefragt als vorhanden sind, so entsteht ein sogenannter Netzengpass und es müssen Transportrechte marktbasierend (mittels Versteigerungen) vergeben werden. In diesem Fall muss Ihr Bilanzgruppenverantwortlicher die notwendigen Kapazitäten in entsprechenden Versteigerungen erstehen. An der Grenze der Regelzone APG zu Deutschland bestand bis 1. Oktober 2018 kein deklariertes Engpass betreffend jährliche, monatliche und tägliche Kapazitäten. Seit dann an dieser Grenze, wie an allen anderen österreichischen Grenzen, Kapazitäten über Auktionen vergeben.

Neben der gerade beschriebenen expliziten Vergabe von Übertragungsrechten, die nach der Verordnung (EU) 2016/1719 den Regelfall für die Vergabe der langfristigen Kapazität (monatliche und jährliche Vergaben) bildet, werden an manchen Grenzen die Übertragungsrechte auch implizit vergeben. Dies ist derzeit an der Grenze Österreich-Deutschland, Österreich-Italien, Österreich-Tschechien, Österreich-Ungarn sowie an der Grenze Österreich-Slowenien jeweils für den day-ahead Zeitbereich der Fall. Die implizite Vergabe der day-ahead und intraday Kapazitäten ist entsprechend der Verordnung (EU) 2015/1222 auch das schrittweise umzusetzende Zielmodell für ganz Europa. Dabei werden die Übertragungskapazitäten und die Energie gemeinsam an der Strombörse gehandelt, der gesonderte Erwerb der Übertragungsrechte ist daher nicht mehr erforderlich. Das Verfahren wird auch als Marktkopplung (market coupling) bezeichnet.

Derzeit werden die Vergaben von Leitungskapazitäten je nach Grenze von verschiedenen TSOs bzw von Strombörsen oder dem Joint Allocation Office (JAO: <https://www.jao.eu/main>) durchgeführt, das auch detaillierte Informationen zu allen Aspekten des grenzüberschreitenden Stromhandel veröffentlicht.

Handlungsanweisung

Je nach benötigten Kapazitäten an bestimmten Leitungen ist die Registrierung bei der jeweiligen mit der Auktion befassten Stelle erforderlich. Details hierzu sind über die folgende Aufstellung bzw. mit den jeweils weiterführenden Links zu den jeweiligen für die Auktion zuständigen Stellen zu erfahren <https://www.apg.at/de/markt/strommarkt/Allokationen>.

Für grenzüberschreitende Fahrplanmeldungen sind die Regeln je nach Auktion (jährlich, täglich, Day ahead, intraday) und Grenze unterschiedlich. Für weiterführende Informationen zur Fahrplananmeldung verweisen wir Sie auf die entsprechenden Tabellen der APG unter

<https://www.apg.at/de/markt/strommarkt/Regeln%20zur%20Fahrplananmeldung>, die wiederum auf die jeweiligen Regeln nach Auktion und Grenze weiterverweisen.

Weiterführende Informationen, insbesondere über das ETSO Scheduling System (ESS), finden sich auf der ENTSOE Website: <https://www.entsoe.eu/>.

Checkliste – Grenzüberschreitender Transport

Information über die an der entsprechenden Grenze auktionierten Kapazitäten, den geltenden Auktionsregeln und -produkten sowie Auktionsterminen einholen

Registrierung zur Auktionsteilnahme über die zuständige Stelle

Tipps und Hinweise:

Je nach Grenze bzw. zuständiger Stelle (TSO oder Auktionshaus) variieren die Registrierungsprozesse und der damit einhergehende Zeitaufwand deutlich.

D) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art 9 REMIT

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

[Art 8 Abs 1 und Art 9 REMIT](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1348/2014](#) der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) [Leitlinien](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT-Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Förderung von Gas, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate. Die REMIT-Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die [DurchführungsVO \(EU\) 1348/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des EIWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. enthält die [Großhandelsdatenverordnung – GHD-V](#) die zusätzlich an die E-Control zu meldenden bzw. für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Informationen.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet, sich gemäß [Art 9 Abs 1 REMIT](#) zu registrieren, wenn Sie meldepflichtige Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten gemäß [Artikel 8 Absatz 1](#) REMIT abschließen. Weitere Details zu den meldepflichtigen Informationen finden Sie im Dokument [DurchführungsVO \(EU\) 1348/2014](#). Ziel der REMIT-Registrierung ist der Erhalt des ACER Codes, welcher zur eindeutigen Identifikation des Marktteilnehmers dient.

Handlungsanweisung

Um Ihren ACER Code zu erhalten und um in weiterer Folge Ihren Verpflichtungen als Marktteilnehmer unter REMIT nachkommen zu können, müssen Sie Ihr Unternehmen unter REMIT registrieren. Sofern dieses in Österreich ansässig ist, erfolgt die Registrierung bei E-Control im CEREMP-Portal [hier](#). Marktteilnehmer, die ihren Sitz nicht innerhalb der EU haben bzw. dort ansässig sind, können gemäß ihrer Geschäftstätigkeit entscheiden, bei welcher europäischen Regulierungsbehörde sie sich registrieren. Jedoch ist zu beachten, dass sich Marktteilnehmer in jedem Fall nur bei einer nationalen Regulierungsbehörde registrieren dürfen. Weitere Informationen und alle notwendigen Dokumente erhalten Sie im [REMIT Registrierungsbereich](#) auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde. Kontakt: remit-registrierung@e-control.at.

Checkliste - REMIT – Registrierung		AT*
Erstellung eines Benutzeraccounts auf CEREMP		
Vollmacht (Download der Vorlage hier) zur Ermächtigung der REMIT-Registrierung von einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Marktteilnehmers einholen		Min 5
Benutzeraccount im europäischen REMIT-Registrierungssystem CEREMP anlegen und diesen aktivieren		
REMIT – Registrierung des Marktteilnehmers zum Erhalt des ACER Codes		
5 Abschnitte der REMIT-Registrierung ausfüllen und einreichen		Min 30
ACER-Code zur Marktteilnehmeridentifikation übernehmen		
Durchschnitt Gesamtzeit		5

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Wichtiger Hinweis

Gemäß Art. 9 (5) REMIT-VO liegt es in der Verantwortung des Marktteilnehmers, die Aktualität und Korrektheit der hinterlegten Informationen in der REMIT-Registrierung zu gewährleisten. Die REMIT-Registrierung ist folglich nicht als einmaliger Vorgang zu betrachten, sondern als Prozess.

E) Allgemeine Lieferbedingungen

Rechtliche Grundlage

[§ 80 EIWOG 2010](#),

[§ 98 Z 2,3 EIWOG 2010](#) (verweist auf Landesgesetze)

[Landesgesetze](#), die jeweils nähere Bestimmungen vorsehen können.

[§ 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG](#).

Kurzbeschreibung

Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für **Kund:innen, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird**, zu erstellen (Allgemeine Lieferbedingungen). Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen ([§ 80 Abs 1 EIWOG 2010](#)), widrigenfalls Verwaltungsstrafen drohen ([§ 98 Z 2,3 EIWOG 2010](#) verweist auf Landesgesetze). Für andere Kund:innen besteht keine Anzeigepflicht, jedoch sind auch in diesem Fall – unbeschadet des Entfalls einer Anzeigepflicht – andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des EIWOG 2010 sowie der jeweiligen Landesgesetze, zu beachten und einzuhalten.

Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kund:innen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. ([§ 80 Abs 2 EIWOG 2010](#)). Im Falle einer Kündigung gemäß § 80 Abs. 2 EIWOG 2010 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Versorger hat Verbraucher in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82

Abs. 7 EIWOG 2010 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben sind von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

Weiters ist ein bestimmter Mindestinhalt zu beachten und es bestehen bestimmte Informationspflichten ([§ 80 Abs 3 und 4 EIWOG 2010](#)).

Die Regulierungskommission der E-Control ist für die Prüfung der Allgemeinen Lieferbedingungen zuständig. Verstößen diese gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten kann eine Untersagung der Anwendung erfolgen ([§ 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG; siehe zudem § 12 Abs. 3 E-ControlG](#)). Beispiele für untersagte Bestimmungen finden sich unter: <https://www.e-control.at/bereich-recht/behoerdliche-entscheidungen-zu-strom>

Mit der Anzeige wird das Prüfungsverfahren vor der Regulierungskommission eingeleitet – die Sitzungen der Regulierungskommission finden in verschiedenen Zeitabständen statt. Es wird empfohlen, die Allgemeinen Lieferbedingungen zumindest zwei Monate vor geplanter Inkraftsetzung anzuzeigen, da die Regulierungskommission bei einer Prüfung der angezeigten Allgemeinen Lieferbedingungen noch Änderungen für erforderlich halten kann. Werden keine Änderungen (mehr) für erforderlich gehalten, wird das Verfahren eingestellt. Hierbei wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine bloße Nicht-Untersagung im Sinne einer abstrakten und von der konkreten Anwendung losgelösten Prüfung der angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt (vgl. dazu VfGH, G 190/2018). Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, zB im Wege einer Verbandsklage, sind daher weiterhin jederzeit möglich, wobei zu beachten ist, dass sich die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang auch weiterentwickelt. Werden für erforderlich gehaltene Änderungen nicht vorgenommen, erfolgt die Untersagung der entsprechenden Formulierungen mit Bescheid.

Handlungsanweisung

Vor der Anzeige bei der Regulierungskommission wird für die Erstellung eines Entwurfs der Allgemeinen Lieferbedingungen dringend empfohlen, sich mit den einschlägigen energierechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen bzw. diese Vorschriften vorab zu berücksichtigen. Es erscheint zudem zweckmäßig, gegebenenfalls entsprechende rechtliche Beratung einzuholen.

Es wird auch empfohlen, vor einer Anzeige bei der Regulierungsbehörde die auf den Websites der Unternehmen zumeist veröffentlichten Allgemeinen Lieferbedingungen näher zu betrachten, wobei jedoch auch etwaige Gesetzesnovellen zu berücksichtigen sind.

Vor einer offiziellen Anzeige bzw. Einreichung bei der Regulierungskommission besteht die Möglichkeit einer informellen Vorabstimmung des Entwurfes mit dem für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen zuständigen Ansprechperson, in deren Rahmen noch allfällige kritische Punkte besprochen werden können. Die Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge der genannten Ansprechperson sind in jedem Fall rein informelle Anmerkungen aus persönlicher Sicht, da allein die Regulierungskommission über die allfällige Untersagung der Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. allfällige Änderungserfordernisse entscheidet.

Checkliste – Allgemeine Lieferbedingungen	AT*
Vertraut machen mit den einschlägigen energierechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen	5
Durchsicht der bereits angezeigten Allgemeinen Lieferbedingungen (ALBs) auf den Websites der Unternehmen.	1
Durchsicht zuletzt in Kraft getretener Gesetzesnovellen	1
Erstellung des ersten Entwurfs der Allgemeinen Lieferbedingungen	10
(Rein!) informelle Vorabstimmung des Entwurfes mit dem zuständigen Ansprechpartner der Regulierungsbehörde.	14
Offizielle Anzeige bzw. Einreichung der Allgemeinen Lieferbedingungen	0,25
Abwarten der offiziellen Entscheidung der Regulierungskommission	2** Monate

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

** Frist kann sich verlängern bspw wenn weitere Informationen erforderlich werden

Tipps und Hinweise:

Der zeitliche Aufwand zur Erarbeitung der Allgemeinen Lieferbedingungen hängt immer von den vorhandenen Kapazitäten und den bereits vorhandenen Kenntnissen in Ihrem Unternehmen, insbesondere über die österreichische Rechtslage und den österreichischen Strommarkt, ab. Ihre juristischen Kapazitäten und deren Verfügbarkeit beeinflusst bereits die Dauer für die informellen Vorgespräche. Weiters ist jedenfalls zu beachten, dass die offizielle Anzeige bzw. Einreichung der Allgemeinen Lieferbedingungen spätestens eine Woche vor der Kommissionssitzung erfolgen muss, um in dieser berücksichtigt werden zu können.

F) Registrierung bei der Wechselplattform (ENERGYlink)

Rechtliche Grundlage

[§76 EIWOG 2010](#); [Wechselverordnung 2014](#) sowie deren Anhang und Erläuterungen
[Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren \(AB-BKO\)](#)

Kurzbeschreibung

Beim Lieferantenwechsel sowie bei der An- und Abmeldung von Kund:innen ist der Austausch von Daten zwischen Lieferanten und Netzbetreibern erforderlich. Der Datenaustausch erfolgt mittels gesicherter Kommunikation über eine elektronische Plattform („Wechselplattform“), welche von den Verrechnungsstellen¹ (BKO-Bilanzgruppenkoordinatoren) betrieben wird.

Die einzelnen Prozessschritte sind so ausgelegt, dass diese größtenteils automatisiert beim Netzbetreiber bzw. Lieferanten ablaufen können. Die auszutauschenden Daten werden grundsätzlich verschlüsselt über die Wechselplattform übermittelt. Die jeweiligen Kundendaten werden ausschließlich bei den Netzbetreibern und Lieferanten gespeichert. Die Wechselplattform selbst speichert keine Daten der Kund:innen. Alle Netzbetreiber und Lieferanten haben sich für die Nutzung der Wechselplattform bei der jeweiligen Verrechnungsstelle zu registrieren und elektronische Schnittstellen gemäß den Vorgaben der Wechselplattform zu installieren und zu betreiben.

Für kleinere Lieferanten (und Netzbetreiber) stellt die Verrechnungsstelle eine Option des niederschweligen Zugangs zur Verfügung. Derzeit ist es der sogenannte „Self Storage-Dienst (SeSo)“, ein Webportal über welchen kleinere Marktteilnehmer, nach Hochladen der relevanten Stammdaten, die Prozesse gemäß Wechselverordnung automatisiert abwickeln können und so keine Datenschnittstelle zu Ihren eigenen IT-Systemen implementieren müssen.

Handlungsanweisung

Als Lieferant haben Sie sich bei der Wechselplattform gemäß Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (Verrechnungsstelle) zu registrieren, um ihre Funktionalitäten nutzen zu können. Die aktuelle Wechselplattform ist ENERGYlink (<https://www.energylink.at>).

¹ Verrechnungsstellen für Strom und Gas; für die Strom Regelzone der Austrian Power Grid AG ist die Verrechnungsstelle die APCS Power Clearing and Settlement AG.

Mit der Übermittlung des vollständig ausgefüllten [Antragsformulars](#) für die Registrierung zum ENERGYlink beginnt Ihr Registrierungsprozess. Im Zuge dessen prüft die Verrechnungsstelle ob die Voraussetzungen für Ihre Registrierung als Lieferant zum ENERGYlink erfüllt sind.

Liegen alle Voraussetzungen für eine Registrierung des Lieferanten beim ENERGYlink vor, erhalten Sie eine Registrierungsbestätigung. Die Freischaltung des elektronischen Zugangs zum ENERGYlink erfolgt binnen 10 Werktagen.

Mit Einlangen der Zugangsdaten können Sie die Funktionalitäten des ENERGYlink nutzen. Die Registrierung zum Self Storage-Dienst (SeSo) kann gemeinsam mit der Registrierung zum ENERGYlink oder danach erfolgen.

Die Registrierungsformulare als Lieferant, Empfängeradresse und alle nötigen Informationen der zu erbringenden Unterlagen finden Sie direkt auf der Website der Wechselplattform unter https://www.energylink.at/de/registrierung/lieferanten_versorger

Sollten Sie weitere Informationen oder Hilfe zum korrekten Ausfüllen des „Antragsformulars zur Registrierung im ENERGYlink“ benötigen, können Sie sich an den Kundenservice des ENERGYlink unter der E-Mail-Adresse kundenservice@energylink.at wenden.

Checkliste – Wechselplattform

Vertraut machen mit Prozessen, Regeln, Fristen etc. auf Basis der Wechselverordnung Strom sowie der [Spezifikation zur Umsetzung der Wechselverordnung](#).

Kundendaten entsprechend den Anforderungen zur automatisierten Abfrage bzw Verarbeitung aufbereiten

Registrierung bei der Wechselplattform gemäß AB-BKO

Optional bei Nutzung des Self Storage: Hochladen der Kundendaten

Tipps und Hinweise

Für kleinere Unternehmen, die neu in den Markt eintreten und die in der Anfangsphase nur mit einer geringen Anzahl von Kundenwechseln konfrontiert sind, ist es empfehlenswert die Serviceleistung der Verrechnungsstelle (Self-Storage) zur Abwicklung der Versorgerwechsel sowie An- und Abmeldungen von Endverbrauchern zu verwenden. Damit entfallen aufwendige IT-Implementierungen und Anpassungen. Für einen wachsenden Kundenstock und eine größere Anzahl von Kundenwechsel ist die Self-Storage Lösung nicht gedacht. Hier empfehlen wir Ihnen rechtzeitig mit den entsprechenden Dienstleistern und IT-Providern in Verbindung zu treten um

die eigenen IT-Systeme entsprechend den Regelungen anzupassen. Die Gesamtzeit der Registrierung und Implementierung der Wechselplattform-Dienste hängt von Ihren unternehmensinternen IT-Systemen und deren etwaigen Anpassungsbedarf bzw. ob die Self-Storage Lösung für Ihr Unternehmen (zumindest am Anfang) ausreicht ab. Es wird empfohlen, im Zuge der Versionierung bzw. laufenden Weiterentwicklung der [Spezifikation zur Umsetzung der Wechselverordnung](#), sich in den Prozess durch Abgabe von Stellungnahmen im Zuge der wiederkehrenden Konsultationsverfahren einzubinden.

G) Stromnachweisdatenbank – Registrierung

Rechtliche Grundlage

[§ 81 EAG](#) , [§§ 78 bis 79a EIWOG 2010](#)

Kurzbeschreibung

Jeder Stromlieferant, der in Österreich Endkund:innen beliefert, erhält aufgrund eines Verteilschlüssels eine bestimmte Menge an Stromnachweisen aller geförderten Ökostrom-Anlagen von der OeMAG auf sein Lieferantenkonto zugewiesen. Stromnachweise von nicht geförderten (Ökostrom-) Anlagen können, wenn der zuständige Netzbetreiber die Erzeugungsmengen in die Stromnachweis-Datenbank eingibt, vom Anlagenbetreiber dem Stromlieferanten elektronisch auf sein Konto überwiesen werden. Die gesamte Abwicklung findet auf der Website der Österreichischen Stromnachweisdatenbank: <https://www.stromnachweis.at> statt.

Die Nachweise können vom Lieferanten dann entweder für die Stromkennzeichnung eingesetzt werden ([siehe Kap Stromkennzeichnung](#)) oder auf das Konto eines anderen Stromlieferanten bzw. -händler weiter transferiert werden.

Handlungsanweisung - Ablauf der Registrierung in der Stromnachweisdatenbank:

1. Onlineregistrierung für Benutzerkonto „Stromlieferant“
https://www.stromnachweis.at/stammdaten_unternehmen_registrieren.asp
2. Direkt nach der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungsmail, darin wird Ihnen Ihre Benutzerkennung für das LOGIN mitgeteilt.
3. Nach Aktivierung des Kontos durch die E-Control wird ein E-Mail mit einem Aktivierungslink an die hinterlegte E-Mailadresse verschickt („Passwort zuweisen“)
4. Benutzer wählt sich selbst ein Passwort
5. Mit Ihren Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort) können Sie sich nun als Stromlieferant in die Stromnachweisdatenbank einloggen.

6. Ergänzend bitte per E-Mail an stromnachweis@e-control.at: Mitteilung der EIC-Nr. (Stromlieferant) von der APCS für die monatliche Ökostromzuweisung der OeMAG

Informationen über die Aufgaben des Stromlieferanten in der Datenbank finden Sie in den Benutzerhandbüchern auf der Homepage (Allgemeiner Teil und Anhang C):

<https://www.e-control.at/stromnachweis/download/handbuecher>

Kontakt: stromnachweis@e-control.at sowie +43 (0)1 24724-0 oder DW 712

Checkliste – Stromnachweisdatenbank	AT*
Vertraut machen mit den Inhalten des Benutzerhandbuchs	1
Benutzerkonto eröffnen	0,25
Formular in Onlineregistrierung ausfüllen	0,1
Abwarten Erhalt der Zugangsdaten	3-5
Administration der HKNs	...
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	...

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

H) Tarifkalkulator – Registrierung

Rechtliche Grundlage

[§ 65 Abs. 2 EIWOG 2010](#)

Kurzbeschreibung

Der Tarifkalkulator für Haushalte ist eine der meistgenutzten Preisvergleichsplattformen für Strom und Gas in Österreich. Der Tarifkalkulator und der Tarifkalkulator-Gewerbe sind Online-Tools und relevant für Kund:innen mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh Strom. Für eine Abfrage muss der Nutzer lediglich den Strom-Jahresverbrauch in kWh bzw. die Haushaltsgröße sowie die Postleitzahl eingeben.

Stromlieferanten sind gemäß § 65 Abs. 2 EIWOG 2010 verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form für die Eingabe in den Tarifkalkulator zu übermitteln. Als Standardprodukte gelten insbesondere jene Produkte, die anhand allgemeiner Vertragsbestimmungen, Vertragsformblätter, Preisgestaltung u.dgl. an

einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind. Die elektronische Form hierfür ist die Eingabe in der dafür entwickelten Applikation TK-Admin.

Die Voraussetzungen für die Registrierung im Tarifkalkulator sind:

- eine bei der APCS eigenständige Registrierung (EC- Nummer)
- Registrierung bei der Stromnachweisedatenbank (E-Control)
- vorhandene Kommunikationswege mit Kund:innen (Telefon, E-Mail-Adresse, Adresse, Webseite, Onlinewebslink u.dgl.)
- vorhandene Allgemeine Lieferbedingungen, die von der Regulierungskommission nicht untersagt worden sind (vgl. Punkt E)

Handlungsanweisung

Der Ablauf der Registrierung im Tarifkalkulator stellt sich folgendermaßen dar:

1. Registrierung, der für die Administration berechtigten Benutzer, auf dem Service-Portal der E-Control indem unter www.e-control.at/services "Anmelden" und "Konto erstellen" vorgenommen wird.
2. Schriftliche Information über die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen sowie Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Firmennamen, der für die Administration berechtigten Benutzer, an die folgende E-Mail-Adresse verschicken: tarifkalkulator@e-control.at.
3. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird Ihr Lieferant im Tarifkalkulator registriert und die berechtigten Benutzer für die TK-Admin freigeschalten. Dies erfolgt innerhalb von fünf Werktagen.
4. Die folgenden Unterlagen, die für die richtige Administration Ihrer Daten in der TK-Admin maßgeblich sind, sind auf E-Control Webseite unter <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/infos/tarifkalkulator> zu finden.

Diese umfassen:

- Tarifkalkulator Richtlinien für Stromlieferanten und Gasversorger
 - Handbuch Tarifkalkulator Administration
5. Die TK-Admin ist über das Service-Portal der E-Control erreichbar (www.e-control.at/services).
 6. Optional: auf Anfrage ist eine individuelle Schulung für die TK-Admin bei der E-Control möglich (Schulungsdauer zwei Stunden)

Kontakt: tarifkalkulator@e-control.at und unter: 01/24724 DW 724, DW 701 oder DW 517

Weiterführende Informationen sind zu finden unter: <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/infos/tarifkalkulator>

Checkliste – Tarifkalkulator Registrierung	AT *
Benutzer Registrierung am E-Control Service-Portal durchführen	
Schriftliche Information per E-Mail an tarifkalkulator@e-control.at	0,25
Erstellung des Lieferantenkontos und Freigabe seitens E-Control	2-5
Vertraut machen mit dem Handbuch und den Richtlinien	1
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT, da Prozesse parallel laufen können)	5

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

I) Marktkommunikation: Informations- und Kommunikationsplattformen ([ebUtilities](#), [EDA-Plattform](#))

Rechtliche Grundlagen

§ 45 Z 19 EIWOG, EControlG § 22, [Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln²](#) dazu

Kurzbeschreibung

Für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ist es für Lieferanten erforderlich an der Marktkommunikation teilzunehmen und die relevanten Daten mit den anderen Marktteilnehmern auszutauschen. Die Marktkommunikation zwischen den Lieferanten und Verteilernetzbetreiber erfolgt über die Kommunikationsplattform für den energiewirtschaftlichen Datenaustausch (EDA- Plattform). Die Beschreibungen von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung, die für eine reibungslose Marktkommunikation über die EDA-Plattform notwendig sind und die nicht explizit in den Kapiteln der Sonstigen Marktregeln, in Verordnungen oder Gesetzen und darauf basierenden Dokumentationen geregelt sind, werden in den Technischen Dokumentationen verfasst. Die Technischen Dokumentationen werden über die Informationsplattform [ebUtilities](#) konsultiert und veröffentlicht. Diese Plattform ist von den Verbänden Oesterreichs Energie, FGW und VÖEW betrieben, die auch für die regelkonforme Erarbeitung dieser Technischen Dokumentationen verantwortlich sind.

² Die Sonstigen Marktregeln (SoMa) Kapitel 5 Version 2.0 wurden am 14. Mai 2021 veröffentlicht und traten mit 1. Juni 2021 in Kraft. Die Version 2.0 enthält keine Erläuterungen.

Jeder Marktpartner kann über ebUtilities mit dessen Betreibern in Verbindung treten (z.B. für inhaltliche Änderungswünsche, betreffend der Roadmap, für weitere Informationen, für die inhaltliche Einbeziehung sowie vorübergehende Mitarbeit in Expertengruppen). Bei Bedarf ist eine themenbezogene, frühestmögliche Einbindung weiterer Stakeholder möglich. Der Wunsch nach Einbindung ist rechtzeitig über ebUtilities bekanntzugeben.

Alle für Strom relevanten Technischen Dokumentationen, die den Datenaustausch zwischen den Netzbetreibern und Lieferanten betreffen, sind auf ebUtilities in Form von Prozessen und Prozesskategorien veröffentlicht. Einen Überblick über die Prozesskategorien findet sich unter: <https://www.ebutilities.at/prozesse/kategorien>.

Handlungsanweisung

Es wird empfohlen, sich als Marktpartner oder Interessierter auf ebUtilities zu registrieren, um rechtzeitig über geplante Änderungen in Technischen Dokumentationen informiert zu werden und an Konsultationen teilnehmen zu können. Die Registrierung und Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.ebutilities.at/registrierung>.

Die unterschiedlichen Varianten zur Teilnahme an der EDA-Plattform sind im [Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#) beschrieben:

- Umsetzung in eigener IT-Landschaft,
- Nutzung eines IT-Dienstleisters oder
- Nutzung einer niederschweligen Anbindungsform.

Der energiewirtschaftliche Datenaustausch (EDA-Plattform) ist grundsätzlich für alle Marktteilnehmer kostenlos (ausgenommen Netzbetreiber). Nähere Details zu Kostentragung, Supportpaketen und erforderlichen Verträgen (Lizenzvertrag, Supportvertrag, Verträge mit IT-Dienstleistern) finden Sie ebenfalls in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5.

Checkliste – Registrierung als Marktpartner auf www.ebutilities.at

Durchsicht der Informationen auf der Website www.ebutilities.at

Registrierung als Marktpartner auf <https://www.ebutilities.at/registrierung>

Entscheidung hinsichtlich der gewünschten Variante der Datenübertragung und Teilnahme an der EDA-Plattform (<https://www.eda.at/anbindungsarten>)

Abschluss der zur Datenübertragung und Teilnahme an EDA-Plattform erforderlichen Verträge

Umsetzung der anwendbaren Geschäftsprozesse, Datenformate und der Datenübertragung

Tipps und Hinweise

Der Zeitaufwand kann sehr unterschiedlich sein, abhängig von der Anzahl der umzusetzenden Prozesse, der vorhandenen IT-Infrastruktur und der gewählten Variante der Datenübertragung. Es wird empfohlen, im Zuge der Versionierung bzw. laufenden Weiterentwicklung auf www.ebutilities.at, sich in den Prozess durch Abgabe von Stellungnahmen im Zuge des Konsultationsverfahrens einzubinden. Bei allen Änderungen sind alle Marktteilnehmer gemäß den Sonstigen [Marktregeln Kap. 5](#) einzubeziehen, je nach Umfang der Änderungen müssen gewisse Regeln und Fristen eingehalten werden, um allen Marktteilnehmern eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Weiters gibt es das Recht, auch aktiv eigene Anliegen zur Weiterentwicklung einzubringen, diese müssen zwingend behandelt werden und die weitere Vorgehensweise muss begründet werden.

J) Elektronischer Austausch von Netzrechnungen

Rechtliche Grundlagen

[Kapitel 5 der Sonstigen Marktregeln](#)

[Allgemeine Bedingungen der Verteilernetzbetreiber](#)

Kurzbeschreibung

Lieferanten können ihren Kund:innen auch eine integrierte Rechnung (Energie und Netz) anbieten. In diesem Fall erhält der Kunde vom Lieferanten nicht nur die Energierechnung, sondern auch die Netzrechnung mit entsprechenden Steuern und Abgaben. Der Netzbetreiber stellt dabei dem Lieferanten die Netza abrechnungsdaten in standardisierter elektronischer Form zur Verfügung.

Handlungsanweisung

Falls Sie sich für eine integrierte Rechnungslegung gegenüber Ihren Kund:innen entschieden haben, sollten Sie mit den zuständigen Netzbetreibern Rahmenvereinbarungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen aus Netzzugangsverträgen (Vorleistungs- und Rückläufermodell) abschließen. Ihre IT-Experten sollten sich auch mit den detaillierten Vorgaben der Technischen Dokumentation zum Prozess „Elektronischer Datenaustausch Netzbetreiber-Lieferant“ auf www.ebUtilities.at vertraut machen. Alle darüberhinausgehenden Regelungen wären in einem Datenaustauschvertrag bilateral zwischen Netzbetreiber und Lieferant zu vereinbaren.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.ebUtilities.at.

Checkliste – Registrierung zum elektronischen Austausch von Netza abrechnungsdaten

Strategische Entscheidung, ob Sie Ihren Kund:innen eine integrierte Rechnung anbieten werden.

Abschluss von Rahmenvereinbarungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen aus Netzzugangsverträgen mit den zuständigen Netzbetreibern

Umsetzung des Prozesses, der Formate und Datenübertragung gem. Technischer Dokumentation „Elektronischer Rechnungsdatenaustausch Netzbetreiber-Lieferant“ auf www.ebUtilities.at

Abschluss von Zusatzvereinbarungen im Datenaustauschvertrag

Einrichtung im eigenen IT-System, sowie im System des Netzbetreibers

Tipps und Hinweise

Zeitaufwand kann je nach der bereits verfügbaren IT-Infrastruktur in Ihrem Unternehmen kürzer oder länger sein. Beachten Sie im Zusammenhang mit dem elektronischen Austausch von Netzrechnungen bitte auch den Punkt I) Marktkommunikation: Informations- und Kommunikationsplattformen (ebUtilities, EDA-Plattform). Es wird empfohlen, im Zuge der Versionierung bzw. ffd. Weiterentwicklung der Technischen Dokumentationen auf www.ebUtilities.at bzw. bei der Weiterentwicklung der Sonstigen Marktregeln Strom, sich in den Prozess durch Abgabe von Stellungnahmen im Zuge des Konsultationsverfahrens einzubinden. Bei allen Änderungen sind alle Marktteilnehmer gemäß den Sonstigen [Marktregeln Kap. 5](#) einzubeziehen, je nach Umfang der Änderungen müssen gewisse Regeln und Fristen eingehalten werden, um allen Marktteilnehmern eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Weiters gibt es das Recht, auch aktiv eigene Anliegen zur Weiterentwicklung einzubringen, diese müssen zwingend behandelt werden und die weitere Vorgehensweise muss begründet werden.

K) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Rechtliche Grundlagen

[Datenschutz-Grundverordnung \(EU\) 2016/679](#)

Kurzbeschreibung

Mit dem Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control erhalten Sie die Möglichkeit, aktiv aus dem Informations-Angebot der E-Control für die Bereiche Strom und Gas entsprechend Ihrer Interessengebiete auszuwählen und diese unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu abonnieren. In weiterer Folge werden Sie dann beispielsweise bei Konsultationen der E-Control aktiv via E-Mail hierüber informiert.

Handlungsanweisung

Damit Sie auf dem Laufenden bleiben und keine Konsultation der E-Control verpassen, laden wir Sie ein, sich über den folgenden Link auf der Website der E-Control zu registrieren und die Art der von Ihnen gewünschten Informationen auszuwählen: <https://meine.e-control.org/verteilerlisten/>
Aktuell können Sie sich für Informationen zu folgenden Strom-relevanten Themen registrieren:

- Ökostrom
- Strom Marktregeln und Strom Technische Regeln
- Veranstaltungen zu Strom

Checkliste – Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Registrierung auf https://meine.e-control.org/verteilerlisten/ und Auswahl der gewünschten Informationen	5 min
---	-------

Tipps und Hinweise:

Aufgrund der Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung können nur mehr jene Personen Informationen der E-Control erhalten und so auch gesichert an Konsultationen teilnehmen, die über den oben genannten Link ausdrücklich ihr Interesse bekundet haben.

L) OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom – Kontrahierung

Rechtliche Grundlage

[§ 37 ÖkostromG](#)

[§ 40 ÖkostromG](#)

[Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle \(AB-ÖKO\)](#)

Kurzbeschreibung

Im System der Ökostromförderung ist die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) als zentrale Annahme- und Zuweisungsstelle für geförderten Ökostrom vorgesehen. Gemäß § 37 Ökostromgesetz wird jedem Stromhändler, der Endverbraucher beliefert, dh. jedem Lieferanten, eine Quote an gefördertem Ökostrom zugewiesen. Der geförderte Ökostrom wird Ihnen als Lieferant von der OeMAG anhand der Marktanteile (monatliche Abnahmequote), sowie der prognostizierten Ökostrommenge (day-ahead-Prognose) täglich zugewiesen. Die Zuweisungsfahrpläne gehen bis 10 Uhr des Vortages an die BGV und enthalten die Summe der zwischen der Öko-BG und der jeweiligen BG auszutauschenden Energiemenge (BG-Fahrpläne) und den Mengen je Lieferant (LF-Fahrpläne).

Die Abnahmequote wird jeden Monat auf Basis der 3 Monate zurück liegenden Verbrauchswertes (Endkundenabgabemenge auf österreichischem Staatsgebiet) ermittelt. Dementsprechend haben die Abnahmequoten auch bei Markteintritt oder -austritt, sowie bei Änderungen der Abgabemengen einen Zeitverzug. In die Ermittlung der Abnahmequoten ist jeder Stromhändler im Wege eines Kontrollkreises eingebunden. Nach Abschluss des Kontrollkreises wird jeder Händler über seine Endkundenabgabemenge und seine Quote mittels E-Mail informiert.

Die zugewiesenen Strommengen werden an Hand des EPEX-day-ahead-Spotmarktpreises verrechnet; bei negativen Spotmarktpreisen wird als Ersatzwert ein Preis von 1 Cent/MWh verrechnet. Ergänzend dazu werden auch die Strom-Herkunftsnachweise für die zugewiesenen Strommengen verrechnet. Der Herkunftsnachweispreis wird zu Beginn jedes Jahres von der Regulierungsbehörde mittels Verordnung festgelegt.

Die Netzbetreiber haben die Pflicht die Erneuerbarenpauschale und den Erneuerbarenförderbeitrag von Endkund:innen im Rahmen der Netzaufrechnung (für die OeMAG) einzuheben. Als Stromhändler haben Sie von Ihren Endkund:innen keinerlei Fördergelder für Ökostrom einzuheben (ausgenommen, Ihr Unternehmen entschließt sich für eine gemeinsame Rechnungslegung: näheres hierzu siehe im Abschnitt M)Rechnungslegung).

Nähere Informationen zum Fördersystem finden Sie unter:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/oekostrom-foerdersystem>

Handlungsanweisung

Zur Abwicklung der geförderten Erneuerbarenmengen haben Sie als Stromhändler, der Endkund:innen (auf österreichischem Staatsgebiet) beliefert, mit der OeMAG einen Vertrag abzuschließen. Neben den vertragsrelevanten Stammdaten sind alle für den Fahrplanaustausch erforderlichen Details wie EIC, E-Mailadressen für Fahrplanverkehr und Quoten-Kontrollkreis

einschließlich der Kontaktdaten der damit befassten Personen der OeMAG zur Kenntnis zu bringen.

Zum Zwecke des Vertragsabschlusses wenden Sie sich direkt an die OeMAG unter dem Kontakt kundenservice@oem-ag.at und quoten@oem-ag.at. Dort erhalten Sie eine genaue Liste der erforderlichen Daten. Nach deren Übermittlung sendet Ihnen die OeMAG den einseitig unterzeichneten Vertrag in doppelter Ausführung zu. Nach erfolgter Gegenzeichnung übermitteln Sie ein Vertragsexemplar zurück an die OeMAG.

Fragen betreffend fahrplantechnische Details, Ökostromzuweisung und Abnahmequote können Sie an folgenden E-Mail Kontakt quoten@oem-ag.at richten.

Checkliste – OeMAG Kontrahierung	AT*
OeMAG kontaktiert und Frageliste erhalten	0,1
Stammdaten und fahrplantechnische Details vollständig übermittelt	5
OeMAG Verträge erhalten und gegengezeichnet rückgesendet	5
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	Mind 14

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

Tipps und Hinweise

Je schneller Ihr Unternehmen alle vertrags- und fahrplantechnisch relevanten Daten einbringt, umso schneller kann die OeMAG Ihr Vertragsexemplar erstellen und Sie in ihrem System als Kunde anlegen.

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

M) Tarifikalkulator – Datenpflege

Rechtliche Grundlage

[§ 65 Abs. 2 EIWOG 2010](#)

Kurzbeschreibung

Stromlieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher (Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh Strom) unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit der Regulierungsbehörde in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Form für die Eingabe in den Tarifikalkulator zu übermitteln. Im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde sind alle Wettbewerber gleich zu behandeln und alle der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellten Konditionen transparent und nichtdiskriminierend zu veröffentlichen.

Die Datenübermittlung erfolgt in der speziell hierzu entwickelten Applikation TK-Admin der Regulierungsbehörde, wo Sie neue Daten als auch Änderungen einpflegen. Eine Registrierung für den Tarifikalkulator sollte bereits vor Beginn Ihrer Geschäftstätigkeit erfolgt sein (siehe hierzu Kap. Tarifikalculatoren – Registrierung).

Handlungsanweisung

Sämtliche Informationen, die in die TK-Admin eingepflegt werden (Produktdaten, Stromkennzeichnung, Kontaktdaten eines Lieferanten und seiner Marke) werden von der E-Control geprüft. Darüber hinaus unterliegen alle produktbezogenen Daten einem Freigabe-Prozess. Dies dient der allgemeinen Datenqualität. Dabei wird die Korrektheit der Daten und ihre Übereinstimmung mit dem Informationsmaterial geprüft. Ferner wird geprüft, ob die Dateneingabe entsprechend den Tarifikalkulator Richtlinien, wie z.B. betreffend Rabattkategorisierung u.dgl., erfolgt ist.

Durch das Anklicken der Schaltfläche „Freigabe anfordern“ in der TK-Admin, wird der Freigabe-Prozess gestartet und die Daten werden spätestens nach fünf Arbeitstagen freigegeben oder mit dem Hinweis auf Korrektur abgelehnt.

Technische Hilfe bei der Eingabe bietet Ihnen das Handbuch Tarifikalkulator Administration für Lieferanten. Die Tarifikalkulator Richtlinien stellen das Regelwerk dar, das eine einheitliche Betreuung und Datenpflege sowie eine einheitliche Berechnungsbasis und transparente

Darstellung im Tarifikalkulator gewährleistet und somit sind diese bei der Dateneingabe insbesondere zu beachten. Beide Dokumente sind unter <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/infos/tarifikalkulator> zu finden.

Kontakt: tarifikalkulator@e-control.at und unter: 01/24724 DW 724, DW 701 oder DW 517

Checkliste – Tarifikalkulator Pflege	AT*
Dauer Einpflege der preisrelevanten Daten eines Produktes	0,5**
Freigabe der eingepflegten Daten seitens E-Control	max 5
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)	3

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

** Kann je nach Datenmenge deutlich variieren

Tipps und Hinweise:

Sollte eine zeitnahe Freigabe der eingepflegten Daten benötigt werden, empfehlen wir Ihnen dies rechtzeitig vorab bei der Regulierungsbehörde telefonisch anzukündigen (01/24724 DW 724, DW 701 oder DW 517) und zu klären, ob dies aus organisatorischen und zeitlichen Gründen möglich ist.

N) Rechnungslegung

Rechtlichen Grundlagen

[§ 81 und § 82 EIWOG 2010](#)

[§ 12 Abs 1 Systemnutzungsentgelte Verordnung 2012](#) aktuelle Fassung

[Randziffer 1536 Umsatzsteuerrichtlinie 2000](#)

[Stromkostenzuschussgesetz - SKZG \(gültig bis 30.6. 2024\)](#)

Kurzbeschreibung

Für die Verbrauchsmengenermittlung zur Rechnungslegung ist grundsätzlich der Netzbetreiber zuständig. Der Lieferant erhält daher alle diesbezüglichen für die Abrechnung relevanten Daten vom Netzbetreiber.

In den Bestimmungen § 81 und § 82 EIWOG 2010 finden sich alle wesentlichen Anforderungen an Rechnungen und das der Rechnung beizulegende Kundeninformationsblatt.

Der Lieferant hat die Möglichkeit (keine Verpflichtung!), dem Endverbraucher den Service einer sogenannten gemeinsamen Rechnungslegung anzubieten. In diesem Falle übermittelt der

Netzbetreiber die für die Netzrechnung relevanten Daten an den Lieferanten und der Lieferant verrechnet dem Endverbraucher neben dem Entgelt für die Energielieferung auch die jeweiligen Netznutzungskosten. In diesem Falle muss die gemeinsame Rechnung auch allen gesetzlichen Bestimmungen für die Netznutzungsrechnung – siehe § 81 Abs 3 EIWOG 2010 und § 82 Abs 1 EIWOG 2010 – entsprechen.

Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresabrechnung (§ 81 Abs. 6). Auf das Wahlrecht gemäß § 81 Abs. 6 sind Kund:innen bei Vertragsabschluss samt einer Information über die damit verbundenen Auswirkungen auf die Verrechnung hinzuweisen.

Lieferanten haben auf der Rechnung über die Möglichkeit eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG zu informieren (§ 81 Abs. 8).

Teilbeträge gemäß § 81 Abs 5 EIWOG **bis** 31.8.2023

Teilbeträge sind sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung auf sachliche und angemessene Weise anhand des Letztjahresverbrauchs zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind sie auf Basis des zu erwartenden Verbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kund:innen, zu berechnen. Die den Teilbeträgen zugrunde liegende Menge in kWh ist den Kund:innen schriftlich oder auf Wunsch des Kund:innen elektronisch, mitzuteilen (§ 81 Abs 5).

Teilbeträge gemäß § 81 Abs 5 EIWOG **ab** 1. September 2023

Teilbeträge sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen und auf Verlangen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sowie Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen.

Bei der Berechnung der Teilbeträge für die Energielieferung sind einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, zu berücksichtigen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kund:innen, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist den Kund:innen schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.“

E-Control hat eine Musterrechnung für die gemeinsame Abrechnung der Energielieferung und der Netznutzungsgebühren, welche allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, erstellt.

Betreffend die Umsatzsteuer ist die in zwei Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen geäußerte Rechtsansicht in den [Umsatzsteuerrichtlinien Randziffer 1536](#) wiedergegeben. Im Wesentlichen gibt es drei Varianten. In der praktischen Anwendung hat sich das „Vorleistungsmodell“ durchgesetzt:

Für umsatzsteuerliche Zwecke wird angenommen, dass der Netzbetreiber seine Leistung gegenüber dem Stromlieferanten erbracht hat. Dies ist lediglich eine Vereinfachungsmöglichkeit und ändert nichts daran, dass in Wirklichkeit der Netzbetreiber selbstverständlich seine Leistung gegenüber seinen Kund:innen erbringt. Auch das zivilrechtliche Vertragsband zwischen Netzbetreiber und Kunde bleibt unverletzt.

Adressat der Rechnung ist der Lieferant selbst. Der Lieferant kann sich aus dieser Rechnung die Vorsteuer herausholen, und kann dadurch eine Rechnung für Netzdienstleistung und Energie legen, welche mit Umsatzsteuer beaufschlagt wird.

Voraussetzung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Lieferanten, Netzbetreiber und Kund:in über die Anwendung des Modells. In der Praxis wird zwischen Netzbetreiber und Lieferant eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die jeweiligen den Kund:innen betreffenden Einzelvereinbarungen werden dann vom Lieferanten im Vollmachtsnamen für die jeweiligen Kund:innen geschlossen. Der für das Vorleistungsmodell relevante Teil befindet sich im zweiten Absatz in der [Randziffer 1536 UStR 2000](#).

Das Rückläufermodell ist eine Erweiterung des Vorleistungsmodells und ist anzuwenden, wenn das Vorleistungsmodell angewendet wird. Wird der Vertrag zwischen Lieferanten und Endverbraucher aufgrund des Zahlungsverzugs des Endverbrauchers beendet (Abmeldung aus anderen Gründen infolge Schlechtzahlung), erstattet der Netzbetreiber die vom Lieferanten für den jeweiligen Endverbraucher sämtliche innerhalb der letzten 63 Kalendertage vor dem Vertragsbeendigungsdatum erhaltenen Zahlungen an den Lieferanten zurück. Die Zahlungen umfassen sämtliche auf den Netzrechnungen ausgewiesenen Beträge (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Steuern und Abgaben, Erneuerbarenförderbeitrag, -pauschale etc.). Der Netzbetreiber erstellt in der Folge eine Schlussrechnung, in der die Rückzahlungssumme als offener Posten berücksichtigt wird. Der Lieferant legt in der Folge eine Gesamtrechnung (einschließlich der Netzschlussrechnung) an die jeweiligen Kund:innen.

Wird diese von den Kund:innen bezahlt, werden die Netzentgelte vom Lieferanten an den Netzbetreiber überwiesen. Erfolgt hingegen nach der Mahnung weiterhin keine Zahlung der

Kund:innen, erfolgt die Forderungsbetreibung (Inkassobüro, Klage) getrennt durch Lieferanten und Netzbetreiber für ihre jeweilige Forderung. Die Rückerstattung an den Lieferanten wird in der Schlussrechnung des Netzbetreibers berücksichtigt.

Bezüglich der Form der Übermittlung der Netza abrechnungsdaten (elektronisch oder in Papierform) muss eine Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber erfolgen. Siehe genaueres hierzu unter Abschnitt „Registrierung zum elektronischen Austausch von Netzrechnungen“.

Unabhängig davon welche Form der Rechnungslegung gewählt wurde, hat die turnusmäßige Jahresabrechnung spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Netznutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die 6-Wochen Frist einhalten kann ([§ 12 Abs 1 Systemnutzungsentgelte Verordnung 2012](#)). Neben der turnusmäßigen Jahresabrechnung hat der Endverbraucher auf seinen Wunsch Anspruch auf eine unterjährige Abrechnung.

Nach dem Lieferantenwechsel oder nach der Vertragsbeendigung haben der Netzbetreiber und der bisherige Lieferant spätestens nach 6 Wochen die Rechnung zu legen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, sofern der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung legt (§ 82 Abs 4 EIWOG 2010).

Abwicklung Stromkostenzuschusses über Rechnung: - temporär gültig

Für den Zeitraum von 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2024 wird Haushalten, deren Verbrauchsanlagen mit ausgewählten Lastprofilen (Anlage I, II SKZG) hinterlegt sind, ein jährliches Grundkontingent (§ 5 SKZG) an Unterstützung durch den Bund gewährt. Mehrpersonenhaushalte erhalten zudem einen Ergänzungszuschuss (§ 6 SKZG) gewährt. Die Unterstützungsmaßnahmen werden über die Jahresabrechnung des Lieferanten abgewickelt. Der Kostenersatz durch den Bund für den Lieferanten ist im § 11 SKZG geregelt. Nähere Informationen im Rahmen eines Webinars über die Stromkostenzuschüsse und deren praktische Abwicklung finden sie unter: <https://www.eutilities.at/veranstaltungen/14>

Handlungsanweisung

Die Regulierungsbehörde hat eine Musterrechnung für die gemeinsame Abrechnung der Energielieferung und der Netznutzungsgebühren, welche allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, erstellt. Die Musterrechnung zeigt auf sieben Seiten, wie eine Rechnung kundenfreundlich, übersichtlich und transparent zu gestalten ist. Die Musterrechnung der

Regulierungsbehörde finden Sie unter: <https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/rechnungsgestaltung-rechnungslegung>.

Lieferanten und Netzbetreiber sind eingeladen, die Musterrechnung oder Teile davon als Vorlage für Ihre eigene Rechnung zu übernehmen.

Checkliste – Rechnungslegung

Vertraut machen mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften und der [Musterrechnung der Regulierungsbehörde](#)

Strategische Entscheidung des Lieferanten, ob dem Endverbraucher eine gemeinsame Rechnung für die Energielieferung und die Netznutzung angeboten werden soll

OPTIONAL bei integrierter Rechnung: Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Netzbetreibern bzw. Österreichs Energie bzw. Übermittlungsmodus der Abrechnungsdaten

Implementierung Rechnungslegungsmodul bzw. Kontaktaufnahme mit entsprechendem Dienstleistungsunternehmen, welche diese Dienstleistung anbieten

Tipps und Hinweise

Der Zeitaufwand für die Installation der Rechnungslegung in Ihrem Unternehmen kann sehr variabel sein, je nachdem, ob es sich für eine integrierte Rechnungslegung entschieden hat, welche unternehmenseigene IT-Infrastruktur bereits vorhanden ist bzw. wie rasch die Rechnungslegung an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben wird. Jedenfalls würde die Übernahme der Musterrechnungsvorgaben (oder Teile davon) den gesamten Prozess bzw. eventuelle Nachbearbeitungszeiten verkürzen.

O) Informationspflichten gegenüber Kund:innen

Rechtliche Grundlagen

[§ 81 EIWOG 2010](#)

[§ 76a EIWOG 2010](#)

[DAVID-VO 2012 und Änderung der DAVID-VO 2012](#)

Kurzbeschreibung

An Endverbraucher gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie müssen immer getrennt ausgewiesen werden. Die Angabe des Energiepreises hat immer in Cent/kWh und

unter Angabe eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen. Gleichzeitig werden Mindestanforderungen für Rechnungen und Rechnungslegung in [§ 81 EIWOG 2010](#) festgelegt (Siehe auch den Abschnitt Rechnungslegung). Die Nichtbeachtung der Vorgaben des § 81 EIWOG 2010 begründet gem § 99 Abs 2 Z 12 EIWOG 2010 eine Verwaltungsübertretung und allenfalls eine Geldstrafe bis zu 75.000 Euro.

Jeder Lieferant ist gemäß EIWOG 2010 bzw. DAVID-VO 2012 verpflichtet, jedem seiner Endverbraucher die bereits ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert haben, eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos zu übermitteln. Dem Endverbraucher ist dabei die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchsinformation auf Verlangen kostenlos in Papierform zu erhalten. Die Regelungen zur Aufbereitung und zum Inhalt dieser Information finden sich in [§§ 5 und 6 der DAVID-VO 2012](#).

Gegenüber Kund:innen, deren Verbrauch nicht mit intelligenten Messgeräten gemessen wird, finden sich in [§ 7 DAVID-VO 2012](#) Vorgaben zur Verbrauchs- und Stromkosteninformation, die zu berücksichtigen sind.

Gültig ab 1. September 2023

Lieferanten haben ihre Kund:innen einmal jährlich über die Möglichkeit des Wechsels sowie den Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde zu informieren (§ 76a Abs. 1). Werden Bindefristen vereinbart, haben Lieferanten die Kund:innen über mindestens vier Wochen vor dem Ende der Bindefrist darüber zu informieren. In dieser Information muss auf die Möglichkeit des Wechsels sowie auf den Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde hingewiesen werden (§ 76a Abs. 2).

Verfügt der Lieferant zum Zeitpunkt der Information nach § 76a Abs 1 und 2 über ein Standardprodukt, welches während des letzten Vertragsjahres im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde als günstiger als das aktuell vereinbarte Produkt ausgewiesen ist, hat er den jeweiligen Kund:innen in der Information nach Abs. 1 oder 2 einen Umstieg auf dieses Standardprodukt anzubieten (§ 76a Abs. 3).

Handlungsanweisung

Vor der Erstellung von Informations- und Werbematerialien wird dringend empfohlen, sich mit den einschlägigen energierechtlichen sowie zivilrechtlichen, insbesondere konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen.

Inhalte der Verbrauchs- und Stromkosteninformationen, wie auch deren Frequenz, sind entsprechend der Messungsart des Verbrauchs Ihrer Kund:innen vor- bzw. aufbereiten.

Um Kund:innen mit installierten Smart Metern monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation in elektronischer Form zur Verfügung stellen zu können, ist es empfehlenswert, die E-Mail-Adressen der Kund:innen so früh als möglich zu erheben. Es bleibt Ihnen natürlich freigestellt, diese Informationen zusätzlich auch via Webseite bzw. weiteren mobilen Anwendungen (Smartphone Apps) zur Verfügung zu stellen.

Checkliste – Aufbereitung Informationen für Kund:innen

Vertraut machen mit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

Überprüfung des Informationsmaterials auf Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften

Überprüfung des Werbematerials auf Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften

Aufbereitung einer monatlichen Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß §§ 5,6 DAVID-VO 2012 auf Basis der übermittelten Daten.

Tipps und Hinweise

Der Zeitaufwand zur Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Informations- und Werbematerial kann verkürzt werden, indem man sich vorab ausreichend mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut macht.

Der Zeitaufwand zur rechtskonformen Aufbereitung von Verbrauchs- und Stromkosteninformation ist stark variabel und hängt sowohl von den Daten selbst als auch von der bereits verfügbaren IT-Infrastruktur im Unternehmen ab.

P) Stromkennzeichnung

Rechtliche Grundlagen

[RICHTLINIE \(EU\) 2019/944](#)

[RICHTLINIE \(EU\) 2018/2001](#)

[§§ 78 bis 79a EIWOG 2010](#)

[KenV 2022](#)

Kurzbeschreibung

Stromlieferanten, die in Österreich Endkund:innen beliefern, sind gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile der Stromerzeugung Ihren Endkund:innen zur Kenntnis zu bringen (siehe [§78 Abs 1 EIWOG 2010](#)). Stromhändler, die ohne Übernahme eines Kundenstocks eines anderen Lieferanten neu gegründet werden, oder Stromhändler, die erstmals Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, haben erst nach Ablauf eines kompletten Wirtschaftsjahres eine

Stromkennzeichnung auf der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung) anzuführen. In Österreich besteht seit die Pflicht zur vollständigen Kennzeichnung sämtlicher Lieferungen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Das Ausweisen von „Strom unbekannter Herkunft“ ist dadurch nicht möglich.

In Österreich besteht ein zweistufiges System, die primäre und sekundäre Stromkennzeichnung. Die primäre Kennzeichnung wird automatisch in der Stromnachweisdatenbank der E-Control erstellt und zum Download zur Verfügung gestellt. Die genaue Vorgehensweise entnehmen Sie bitte dem Handbuch bzw. den Videos:

<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/stromkennzeichnung/jaehrliche-ueberpruefung-der-stromkennzeichnung>

Endkund:innenEndkund:innenEndkund:innenDie sekundäre (vollumfassende) Stromkennzeichnung muss nur auf der Homepage dargestellt werden bzw. auf Wunsch zugesandt. Die genauen Inhalte finden Sie in § 3 KenV 2022.

Handlungsanweisung

Die Regulierungsbehörde ist für die Überwachung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung zuständig ([§79 Abs 6 EIWOG](#)). Dafür wird jährlich eine Überprüfung von allen relevanten Materialien durchgeführt. Die Überprüfung Ihrer Stromkennzeichnung sowie die Entwertung der dafür nötigen Nachweise finden in der Stromnachweisdatenbank statt.

Kontakt: hkn-support@e-control.at

Checkliste – Stromkennzeichnung

Vorhandene Nachweise in Stromnachweisdatenbank entwertet.
Stromkennzeichnungsbericht in Datenbank angelegt und primäre Stromkennzeichnung erzeugt
Sekundäre Stromkennzeichnung anhand der Daten aus der Stromnachweisdatenbank erstellt.
Musterrechnung und Werbematerial, mit der primären Stromkennzeichnung, sowie sonstige Dokumente in der Datenbank hochgeladen.
Stromkennzeichnungsbericht zur Begutachtung frei gegeben.

Q) Steuern und Abgaben

Rechtliche Grundlagen

Elektrizitätsabgabegesetz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005027>

Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009764&FassungVom=2021-12-31> Gebrauchsabgabe Link zur Landesgesetzgebung:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/steuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

Umsatzsteuergesetzgebung:

[Linksammlung](#) zu Verordnungen, Erlässe, Protokolle und Informationen betreffend die Umsatzsteuer

Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010653>

Kurzbeschreibung

Steuern und Abgaben sind neben den Energiekosten und Systemnutzungsentgelten die dritte Komponente des gesamten Strompreises. Diese umfasst die Elektrizitätsabgabe, die Gebrauchsabgabe (in manchen Städten und Gemeinden), den Biomasse-Förderbeitrag (in manchen Bundesländern), die Erneuerbaren-Abgaben (Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag) sowie die Umsatzsteuer.

Die **Elektrizitätsabgabe** und je nach Bundesland auch der **Biomasse-Förderbeitrag** werden vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt und betreffen den Lieferanten nur insofern, als er im Fall einer integrierten Rechnungslegung neben den Netzentgelten auch die Elektrizitätsabgabe und den Biomasse-Förderbeitrag an den Netzbetreiber abzuliefern hat.

Die **Gebrauchsabgabe**, in manchen Gemeinden auch Benützungsabgabe genannt, ist eine kommunale Abgabe, die für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes von einigen Gemeinden eingehoben wird. Die Gebrauchsabgabe kann auf den Netznutzungsanteil und/oder den Energieanteil eingehoben werden, sodass der

Abgabenschuldner der Netzbetreiber und/oder der Lieferant ist, je nachdem ob die Gebrauchsabgabe auf die Netzkosten oder Energiekosten oder auf beides eingehoben wird.

Gemäß [Finanzausgleichsgesetz 2017 \(FAG 2017\)](#) ist die Gebrauchsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Ob und in welcher genauen Höhe die Abgabe eingehoben wird, kann die Gemeinde mittels Verordnung des Gemeinderats festlegen. Die genaue Höhe der in einer Gemeinde zur Anwendung gelangenden Gebrauchsabgabe kann nur durch einen Anruf beim Gemeindeamt bzw. dem Amt der Landesregierung geklärt werden, da eine vollständige Übersicht über Gemeinderecht nicht in öffentlich zugänglichen Rechtsdatenbanken verfügbar ist. Eine abschließende Aussage, ob und in welcher Höhe die Gebrauchsabgabe eingehoben wird, kann daher nicht getroffen werden.

Die Netzbetreiber haben die Pflicht die **Erneuerbaren-Förderpauschale** und den **Erneuerbaren-Förderbeitrag**³ vom Endkund:innen im Rahmen der Netza abrechnung (für die Ökostromabwicklungsstelle) einzuheben. Als Stromhändler haben Sie von Ihren Endkund:innen keinerlei Fördergelder für diese einzuheben (ausgenommen, Ihr Unternehmen entschließt sich für eine gemeinsame Rechnungslegung: näheres hierzu siehe im Abschnitt M) Rechnungslegung). Nähere Informationen zum Fördersystem finden Sie unter:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/oekostrom-foerdersystem>

Die Belieferung der Endkund:innen mit elektrischer Energie unterliegt dem Umsatzsteuergesetz. Auf die gesamte Rechnungssumme wird in Österreich die **Umsatzsteuer** von 20% aufgeschlagen.

Handlungsanweisung

Als Lieferant stellen Sie Ihren Kund:innen die Gebrauchsabgabe, wenn sie auf den Energiekostenanteil zu erheben ist, sowie die Umsatzsteuer auf die gesamte Rechnungssumme in Rechnung.

Ob die Gebrauchsabgabe abzuführen ist, hängt vom Wohnsitz Ihrer Kund:innen ab. Die Höhe der Gebrauchsabgabe ist unterschiedlich. Die unterschiedlichen Gebrauchsabgaben müssen in Ihrem Abrechnungssystem Berücksichtigung finden. Es gibt keine offizielle Stelle, die eine umfassende Liste jener Gemeinden (und deren Regelungen), die derzeit in Österreich die Gebrauchsabgabe einheben, zur Verfügung stellen muss.

³ Für das Jahr 2022 und 2023 wurde der Erneuerbaren-Förderbeitrag auf null gesetzt sowie die Einhebung der Erneuerbaren-Förderpauschale ausgesetzt.

Auf unserer Website finden sie jedoch nähere Informationen über Gebrauchsabgaben Regelungen in den einzelnen Bundesländern und eine Aufstellung jener Gemeinden sowie dazugehöriger Regelungen, die bei der Stromversorgung die Gebrauchsabgabe einheben und der Regulierungsbehörde zum angegebenen Stand bekannt waren und zwar unter: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/steuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

Checkliste – Steuern und Abgaben	AT *
Vertraut gemacht mit den einschlägigen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen	2
Festgestellt in welchen Gemeindegebieten die Gebrauchsabgabe für Ihre Kund:innen abzuführen ist	0,5
Abrechnungssystem entsprechend österr. Steuer- und Abgabensystem angepasst	sehr variabel
Gebrauchsabgabe an entsprechende(s) Magistrat(e) abführen	laufend

* AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

R) Energieeffizienzverpflichtungen

Rechtliche Grundlage

[Energieeffizienz-Richtlinie der Europäischen Union \(EED - RL 2012/27/EU idF RL 2018/2002/EU\)](#)
[Bundes-Energieeffizienzgesetz \(EEffG - BGBl. I Nr. 72/2014 idF BGBl. I Nr. 59/2023\)](#)

Kurzbeschreibung

Energielieferanten, die mehr als 25 GWh an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgesetzt haben, haben der E-Control bis zum 30.6. des Folgejahres ihren Energieabsatz zu melden. (§ 60 Abs. 2 EEffG).

Energielieferanten, die mehr als 25 GWh Strom, Erdgas und Fernwärme an Endverbraucherinnen und Endverbraucher, darunter Haushalte, abgesetzt haben, haben eine kostenlose telefonische Beratung über Energieverbrauch, Energieeinsparung, Energiekosten und Energiepreisentwicklungen zu den üblichen Geschäftszeiten anzubieten. (§ 39 Abs. 1 EEffG)

Energielieferanten, die mehr als 35 GWh Strom, Erdgas und Fernwärme an Endverbraucherinnen und Endverbraucher, darunter Haushalte, abgesetzt haben, haben zusätzlich eine Beratungsstelle

einzurichten, die kostenlose Beratungen über Energieverbrauch, Energieeinsparung, Energiekosten und Energiepreisentwicklungen anbieten. (§ 39 Abs. 2 EEffG)

Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten oder einem Umsatz von mehr als 50 Mio. € bzw. einer Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. € haben ihren eigenen Energieverbrauch und mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu analysieren und die Erkenntnisse regelmäßig über einen standardisierten Kurzbericht an die E-Control zu berichten. Dafür können diese entweder ein regelmäßiges Energieaudit von qualifizierten Energieauditorinnen oder Energieauditoren durchführen lassen oder ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem einführen.

Unternehmen, die einen Anteil von mehr als 50% an anderen Unternehmen oder einen beherrschenden Einfluss haben, sind für die Ermittlung der oben genannten Schwellenwerte (25 GWh, 35 GWh, 249 Beschäftigte, 50 Mio. € Umsatz und 43 Mio. € Bilanzsumme) zusammenzurechnen.

Handlungsanweisung

Alle Meldungen bezüglich EEffG sind über die gesetzlich vorgesehene elektronische Meldeplattform durchzuführen. Das EEffG ist mit 15.6.2023 in Kraft getreten. Die Meldeplattform befindet sich im Aufbau.

Der Energieabsatz muss erstmalig bis 30.6.2024 gemeldet werden.

Der standardisierte Kurzbericht muss erstmalig bis 30.11.2024 gemeldet werden.

Alle Anfragen sind aktuell an energieeffizienz@e-control.at zu richten.

Checkliste – Energieeffizienzverpflichtungen*

Melden des Energieabsatzes bis 30. Juni des Folgejahres

Einrichten einer telefonischen Beratung (ab 25 GWh Jahres-Energieabsatz)

Einrichten einer Beratungsstelle (ab 35 GWh Jahres-Energieabsatz)

Melden des standardisierten Kurzberichts (ab Überschreitung der Schwellenwerte)

S) Meldepflichten zu Statistik, Energielenkung und Monitoring

Rechtliche Grundlagen

- Monitoring: Aufgrund von § 88 Abs 2 EIWOG 2010 erlassenen [Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung](#) – EMo-V, BGBl. II Nr. 403/2017, samt Erläuterungen
- Statistik: Aufgrund von § 92 EIWOG 2010 erlassenen [Elektrizitätsstatistikverordnung 2016](#), BGBl. II Nr. 17/2016, samt Erläuterungen
- Energielenkung: Aufgrund von § 15 Energielenkungsgesetz 2012 erlassenen [Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017](#) (E-EnLD-VO 2017), BGBl. II Nr. 415/2016 samt Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Gegenüber der Regulierungsbehörde bestehen Meldepflichten für Lieferanten von Endkund:innen bzw. für Bilanzgruppenverantwortliche zur Erfüllung unterschiedlicher Zwecke. Grundsätzlich haben Sie als meldepflichtiges Unternehmen hinsichtlich Ihrer Meldepflicht immer selbst aktiv zu werden.

Im Regelfall tritt zu Beginn eines neuen Erhebungsjahres die Regulierungsbehörde an die am österreichischen Strommarkt registrierten Stromunternehmen, insbesondere Stromlieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, bezüglich ihrer jeweiligen (möglichen) Meldepflichten heran und fordert zur Datenmeldung auf. Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt – etwa aufgrund ruhender Aktivitäten – nicht meldepflichtig sind, aber später aktiv werden, müssen Ihre Datenmeldungen gegenüber der Regulierungsbehörde selbstständig ab dem Zeitpunkt des "Aktiv-Werdens" aufnehmen.

Handlungsanweisung

Nach der Registrierung und Zulassung am österreichischen Markt wird Ihr Unternehmen im Regelfall von der Regulierungsbehörde zur konkreten Datenmeldung aufgefordert. Die entsprechenden Erhebungsbögen der Regulierungsbehörde finden Sie auf der Website unter [Erhebungen im Elektrizitätsbereich für Lieferanten \(Formular\)](#).

Angemerkt wird, dass mit der Änderung des § 88 Abs. 2 EIWOG seit dem Berichtsjahr 2017 keine Meldepflicht mehr gegenüber den Landesregierungen besteht. Ihre Daten werden von der E-Control als Teil eines Berichts oder ggf. gesondert an die zuständige(n) Landesregierung(en) übermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Formulare sowohl die Erhebungen im Rahmen der Elektrizitätsstatistik, der Energielenkung wie auch des Monitorings umfassen, wodurch Daten nur einmal und nicht getrennt je Erhebungszweck gemeldet werden müssen.

Checkliste – Meldepflichten

Abwarten, bis die Regulierungsbehörde die konkrete Meldeaufforderung übermittelt

Falls Tätigkeit unterjährig begonnen: aktive Wahrnehmung der Meldeverpflichtung gegenüber Regulierungsbehörde

Hinweise und Tipps

Der Zeitaufwand zur Erfüllung Ihrer Meldepflichten variiert deutlich je nach Geschäftstätigkeit(en) Ihres Unternehmens bzw. Ausmaß der Sie betreffenden Erhebungen sowie dem Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

T) Verpflichtungen gemäß REMIT

Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT](#))

Art 4 REMIT

Art 8 Abs1 REMIT

Art 8 Abs5 REMIT

Art 9 Abs1 REMIT

DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels ([REMIT-DVO](#))

[§ 10a EIWOG 2010](#)

[§ 25a Abs. 2 E-ControlG](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als Marktteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art 4 REMIT. Entsprechend der Empfehlung von ACER, ist eine effektive Veröffentlichung von Insider-

Information gegeben wenn auf einer akzeptierten Plattform [siehe [ACER](#)] veröffentlicht wird;

- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a EIWOG 2010 (sollte die Publikation der Insider-Information auf einer von ACER akzeptierten Plattform erfolgen, so kann eine Übermittlung gemäß § 10a EIWOG 2010 bzw GWG 2011 unterbleiben) - Österreichische Unternehmen verwenden derzeit vor allem die [CEGH REMIT Plattform](#) und die [EEX Plattform](#);
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 (1) REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Fundamentaldaten gemäß Art 8 (5) REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von speziellen Transaktionsdaten durch Regelzonenführer und Bilanzgruppenkoordinatoren gemäß GHD-V und deren Anhang.
- Bitte beachten Sie, dass zur Datenmeldung an ACER zwingend ein RRM (registered reporting mechanism) notwendig ist. Dies sind zertifizierte Unternehmen, welche die meldepflichtigen Daten des Marktteilnehmers unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards an ACER übermitteln. Eine Liste an bereits zertifizierten RRM's finden Sie [hier](#). Ein entsprechender Dienstleistungsvertrag muss, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristen zur Datenmeldung an ACER, zeitgerecht abgeschlossen werden.

Handlungsanweisung

Hinsichtlich Ihrer Melde- und Publikationspflichten haben Sie grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der GHD-V gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: <https://www.e-control.at/remit> eingesehen werden.

Kontakt: remit@e-control.at

Checkliste – REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit

Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Artikel 4 REMIT

Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control (sofern diese nicht über eine ACER-konforme Plattform erfolgt, s.o.)

Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 (1) REMIT

Meldung von Fundamentaldaten gemäß Artikel 8 (5) REMIT

Meldung von Transaktionsdaten gemäß GHD-V

Tipps und Hinweise

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

U) Informationen zu weiteren Pflichten

Grundversorgung:

Rechtliche Grundlage: [§ 77 EIWOG 2010](#)

[Landesgesetze](#)

[Konsumentenschutzgesetz \(KSchG\)](#)

Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Verbrauchern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG zählt, sind zu einem gesetzlich festgelegten Höchsttarif zur Versorgung von Haushaltskund:innen und Kleinunternehmen (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) – die sich auf diese Grundversorgung berufen – verpflichtet, können jedoch dafür eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, die wiederum bei Verbrauchern ebenfalls der Höhe nach begrenzt ist (§ 77 Abs 1 und 2 EIWOG 2010). Der Grundversorgungstarif ist in geeigneter Form (zB im Internet) zu veröffentlichen. Auch Regelungen für die Rückerstattung der Sicherheitsleistung bzw. Absehung von der Vorauszahlung sind gesetzlich festgelegt (§ 77 Abs 3 EIWOG 2010). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Zahlung mit Prepaymentfunktion in der Grundversorgung möglich (§ 77 Abs 4 und 5 EIWOG 2010).

Mahnverfahren, Beratungsstellen, Zählgerät mit Prepaymentfunktion

Rechtliche Grundlage: [§ 82 EIWOG 2010](#)

Bei Vertragsverletzungen durch Kund:innen haben Lieferanten vor der Vertragsbeendigung oder Aussetzung der Lieferung ein gesetzlich festgelegtes Mahnverfahren einzuhalten (§ 82 Abs 3 EIWOG 2010). Die Fälle, in denen dieses Mahnverfahren nicht einzuhalten ist, sind ebenfalls gesetzlich festgelegt (§ 82 Abs 4 EIWOG 2010). Lieferanten müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beratungsstellen zu gewissen Themen für Kund:innen einrichten (§ 82 Abs 7 EIWOG 2010).

Verlangt der Lieferant eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, haben Kund:innen grundsätzlich stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion (Vorauszahlungsfunktion) gemäß § 82 Abs 5 EIWOG 2010.

Ratenzahlung

Rechtliche Grundlage: [§ 82 Abs. 2a EIWOG](#)

[Ratenzahlungs-Verordnung](#)

Netzbetreiber und Lieferanten haben Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten einzuräumen. Die näheren Modalitäten über Ratenzahlungen sind in der [Ratenzahlungs-Verordnung](#) festgelegt.

Mitwirkungspflicht an Schlichtungsverfahren, Informationspflichten über Schlichtungsstellen

Rechtliche Grundlage: [§ 26 Abs. 1 E-ControlG](#)

[§ 11 Abs. 1, 2 und 3 AStG](#)

Stromlieferanten sind verpflichtet, an der Streitschlichtung gem § 26 E-ControlG mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Im AStG, das im Besonderen die Streitschlichtung zwischen Verbraucher:innen im Sinne des KSchG regelt, sind weitere Informationspflichten für Stromlieferanten gegenüber Verbraucher:innen geregelt.

ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt wird insbesondere durch folgende Gesetze gesetzt.

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>

Landesgesetze der neun Bundesländer (sogenannte Landesgesetze) siehe dazu Linksammlung:

<https://www.e-control.at/bereich-recht/landesrecht>

Energie-Control-Gesetz (E-ControlG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046>

Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insbesondere in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

VERORDNUNG (EG) 2019/ Nr. 943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575558443106&uri=CELEX:32019R0943>

VERORDNUNG (EU) 2015/1222 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576080684010&uri=CELEX:32015R1222>

VERORDNUNG (EU) 2016/1719 DER KOMMISSION zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576080729097&uri=CELEX:32016R1719>

VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081060977&uri=CELEX:32011R1227>

Markteintritt Strom – Händler und Lieferant

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081140784&uri=CELEX:32014R1348>

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: <https://documents.acer-remit.eu/category/guidance-on-remit/>

Großhandelsdatenverordnung – GHD-V:

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-V) und Erläuterungen zur GHD-V

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009976>

RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081236301&uri=CELEX:32019L0944>

RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576081269504&uri=CELEX:32018L2001>

RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02012L0027-20230504&qid=1688538094011>

Markteintritt Strom – Händler und Lieferant

Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG

Bundesgesetz über die Verbesserung der Energieeffizienz bei Haushalten, Unternehmen und dem Bund sowie Energieverbrauchserfassung und Monitoring

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008914>

Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012

Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007386>

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>

Stromkostenzuschussgesetz – SKZG

Bundesgesetz über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012046>

[Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022](#)

Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern und Erläuterungen zu KenV 2022

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0679>

Konsumentenschutzgesetz – KSchG:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002462>

Markteintritt Strom – Händler und Lieferant

Alternative-Streitbeilegung-Gesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009242>

[Ratenzahlungs-Verordnung](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control über nähere Modalitäten der Ratenzahlung gemäß § 82 Abs. 2a EIWOG 2010

[Wechselverordnung 2014 \(WVO 2014\):](#)

Verordnung der E-Control über den Wechsel, die Anmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch, Anhang zur WVO 2014
und Erläuterungen zur WVO 2014:

[Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung \(DAVID-VO\):](#)

- Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung 2012 (DAVID-VO 2012) und Erläuterungen zur DAVID-VO 2012
- Änderung der Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung 2012 (DAVID-VO 2012) und Erläuterungen zur Änderung der DAVID-VO 2012:

Elektrizitätsabgabegesetz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005027>

Gebrauchsabgabe – Linksammlung zur Landesgesetzgebung:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/strommarkt/preise/steuern-und-abgaben/gebrauchsabgabe>

Umsatzsteuergesetzgebung – Linksammlung zu Verordnungen, Erlässe, Protokolle und Informationen betreffend die Umsatzsteuer:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer.html>

[Elektrizitätsstatistik-VO 2016 und Erläuterungen zur Elektrizitätsstatistik-VO 2016](#)

Markteintritt Strom – Händler und Lieferant

[Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 \(E-EnLD-VO 2017\) und Erläuterungen zu E-EnLD-VO 2017](#)

[Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018](#)

[Sonstige Marktregeln Strom \(SoMa\)](#)

Allgemeine Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren (AB-BKO) im Strommarkt:

https://www.apcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle_version

[Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle \(AB-ÖKO\)](#)

Auszug rechtsrelevanter Texte**AB VNB (Musterfassung) unter XIX Rechnungslegung**

1. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von vier Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
10. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkund:innen betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 UStR 2000 vorliegt, so ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkund:innen gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkund:innen eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

Randziffer 1536 UStR 2000 Abs 2

Abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen wird für umsatzsteuerliche Zwecke die Leistung des Netzbetreibers als für den Stromlieferanten erbracht angesehen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen Stromlieferanten, Netzbetreiber und Kund:innen über die Anwendung dieser Vereinfachungsmöglichkeit getroffen wird. In diesem Fall legt der Netzbetreiber seine Rechnungen im Sinne des § 11 UStG 1994 an den Stromlieferanten, welcher seinerseits Rechnungen über Stromlieferung und die Netzbereitstellung an Endkund:innen ausstellt. Dabei ist es ausreichend, wenn der Netzbetreiber die für Kund:innen eines Stromlieferanten erbrachten Netzdienstleistungen in einer Sammelrechnung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 4 UStG 1994 oder durch elektronischen Rechnungsdatenaustausch gemäß Rz 1561 bis Rz 1563 abrechnet. Hinsichtlich der Netzbereitstellung hat der Lieferant den Vorsteuerabzug. Der Stromlieferant versteuert seinerseits sowohl die Stromlieferung als auch die Netzbereitstellung. Der Endkunde hat nach Maßgabe des § 12 UStG 1994 den Vorsteuerabzug aus der vom Stromlieferanten ausgestellten Rechnung. Diese Vorgangsweise kann nur so lange angewendet werden, als eine Vereinbarung über ihre Anwendung zwischen dem Stromlieferanten, dem Netzbetreiber und dem Kunden besteht.